

# «Glossar»

## - Angehörige

Unter Angehörigen versteht man Personen, die in engem familiären Verhältnis zueinander stehen. Der Begriff ist weiter als der der Familie.

## - Erdbestattung

Unter einer Erdbestattung (auch: Inhumation) versteht man die Beisetzung des Leichnams in einem Grab in der Erde. Eine religiös motivierte Erdbestattung wird als Beerdigung bezeichnet und leitet sich aus den seit Jahrtausenden im Judentum, Christentum und Islam gebotenen Bestattungsformen her.

## - Kremation

Unter Feuerbestattung (auch Kremation, früher Leichenverbrennung) versteht man die Verbrennung einer Leiche, heute in westlichen Ländern

meist in einem Krematorium durchgeführt. Anschließend erfolgt heute die Beisetzung der Asche gewöhnlich in einer Urne.

## - Konfession

Der Begriff Konfession (v. lateinisch: confessio = «Geständnis, Bekenntnis») steht für die religiöse Orientierung.

## - Legitimation

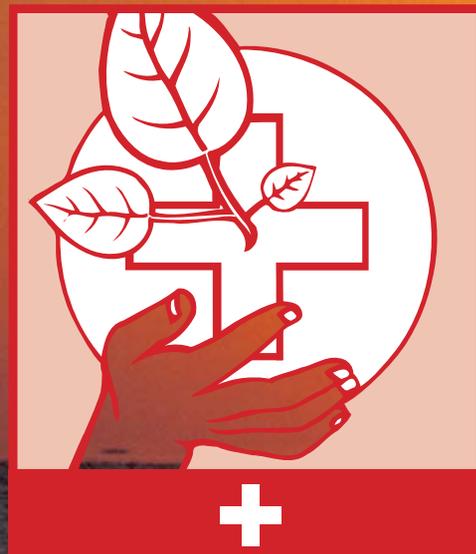
### / Vollmacht

Die Legitimation (aus lat. lex, "Gesetz"; Rechtfertigung) bezeichnet

- umgangssprachlich eine Erlaubnis, eine Handlung durchzuführen; so gibt jemand eine
- mündliche oder schriftliche «Legitimation» als Beglaubigung oder Ermächtigung.

## -Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind Personen mit denen





# «Glossar»

ein intensiver Kontakt besteht. Ganz gleich ob es sich um ein Familienmitglied handelt oder nicht.

## - **Organspende**

Organspende bezeichnet das zur Verfügung stellen von Organen zur Transplantation. Unter bestimmten Bedingungen ist auch eine sogenannte Lebendspende möglich.

## - **SFGL**

Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe

## - **Sterbebegleitung**

In der Sterbebegleitung geht es darum, Menschen in ihren letzten Tagen und Stunden vor ihrem Tod Beistand zu leisten. Neben einer schmerzlindernden medizinischen Versorgung (Palliativmedizin) ist für Menschen im Sterbepro-

zess menschliche Zuwendung meist besonders wichtig.

## - **Testament**

So weit es dem Gesetz nicht widerspricht, können im Testament alle Wünsche und Vorstellungen festgeschrieben werden.

Mit dem Testament kann der Erblasser:

- eine Änderung der Erbquote vornehmen
- jemanden als Erben einsetzen oder von der Erbschaft ausschliessen
- jemanden nur als Vorerben bezeichnen
- Vermächnisse aussetzen
- eine Stiftung errichten
- Anordnungen für die Erbteilung erlassen.

# «Glossar»

- Einen (möglichst unabhängigen) Willensvollstrecker einsetzen.

Das Testament kann den gleichen Inhalt haben wie ein Erbvertrag.

## - Verfügung

Es gibt die vermögensrechtlichen Verfügungen (Testament; Legate) und die nichtvermögensrechtlichen Verfügungen (Organspende; Bestattungsart; Wissenschaftliche Tests; ...).

Diese beiden Arten von Verfügungen sind getrennt zu verfassen. Was auf keinen Fall ins Testament gehört, sind "Anordnungen im Todesfall". In ihnen wird festgehalten, wie jemand bestattet werden soll, wo das Testament deponiert wird oder wer den letzten Willen vollstrecken soll. Denn das Testament wird

in aller Regel erst nach der Bestattung eröffnet.

## - Vollmacht

Vollmacht / Bevollmächtigung: Wer zum Beispiel infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es liegt daher im Interesse von uns allen, dafür die notwendige Vorsorge zu treffen. Mittels einer Vollmacht kann sichergestellt werden, dass eine Vertrauensperson in einem solchen Fall die notwendigen Angelegenheiten besorgen und rechtsgültig handeln kann.



Disposizione medica (il proprio di compilare a parenti)

**Instruction/Carte mes dernières volontés**

**Verfügungs-Ausweis** (siehe mit Kopfschreiber ausfüllen)

zur Organspende  
Autopsie/Obduktion  
Bestattungsart

Name/Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_  
weitere Verfügungen mündl.: \_\_\_\_\_  
Hausarzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

ASAW/SGFL  
Tel. 051 5691 72 13  
CP 508  
4010 Basilea  
0005 Andenk. CP

ASAW/SGFL  
Tel. 051 5691 72 13  
CP 508  
4010 Basilea  
0005 Andenk. CP

SGFL/ASAW  
Tel. 051 5691 72 13  
Postfach 508  
4010 Basilea  
0005 Andenk. Postf.

**Documento Disposizione Ordinanza**

• per la donazione di organi e tessuti  
• per la donazione della cornea  
• per la disposizione del parente

**ATTENZIONE:**  
In caso di emergenza il medico o il medico curante o il medico di famiglia  
ha il compito di guidare il medico di famiglia.

Nome e Cognome \_\_\_\_\_  
Data e mese \_\_\_\_\_  
Stato e nazione \_\_\_\_\_  
CAP/Luogo \_\_\_\_\_  
Luogo di nascita e Cittadinanza \_\_\_\_\_

In caso di emergenza per favore lasciare presente il presente documento  
al medico curante o al medico di famiglia ed al  
medico di famiglia.





**60  
MIN**

### **Kontaktadresse:**

SGFL - Schweizerische  
Gesellschaft für Lebenshilfe  
Postfach 538  
4016 Basel

Tel. 061 691 72 13  
Fax 061 683 81 44

## **Kontakt**

### **Online:**

[www.schweiz-lebenshilfe.ch](http://www.schweiz-lebenshilfe.ch)  
[info@schweiz-lebenshilfe.ch](mailto:info@schweiz-lebenshilfe.ch)

### **Konto:**

PC 40-28414-8